

Reglement über den Feuerwehrfonds

vom (12. November 2013)

Der Stadtrat,

gestützt auf das Gemeindegesetz vom 17. August 1998 in Verbindung mit der Stadtverfassung vom 25. September 2011, das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 26. Juni 1989 sowie die Feuerwehrrverordnung der Stadt vom 16. Januar 2007,

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Feuerwehrfonds" besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 76 lit. c Gemeindegesetz mit dem Zweck, der Feuerwehr die allgemeine Schadenabwehr bei Ereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung zu ermöglichen.

Name und
Zweck

Art. 2

¹ Der Feuerwehrfonds wird geäuft mit der Feuerwehrrpflicht-Ersatzabgabe. Der Kreis der Abgabepflichtigen und die Abgabenhöhe richtet sich nach den Bestimmungen der Feuerwehrrverordnung der Stadt Schaffhausen.

Aufnung,
Verzinsung,
maximale Höhe

² Gemäss Art. 24 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz sind Spezialfinanzierungen zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

³ Der Feuerwehrfonds darf die Höhe des dreifachen Betrages der Summe der jährlichen Ersatzabgaben nicht übersteigen. Ist diese Limite erreicht, muss die Bemessung der Ersatzabgabe gemäss Art. 12 Abs. 7 Feuerwehrrverordnung überprüft werden.

Art. 3

¹ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden. Sie sind ausschliesslich für die laufenden Bedürfnisse der Feuerwehr und Investitionen zu verwenden.

Verwendung
der Mittel,
Budgetierung

² Voraussichtliche Leistungen und Verzinsung sind zu budgetieren.

Art. 4

Zuständigkeit Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds richtet sich nach der Kompetenzordnung der Stadtverfassung.

Art. 5

Aufsicht, Bericht-
erstattung ¹ Die Aufsicht über den Feuerwehrfonds übt der Stadtrat aus.
² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

Art. 6

Auflösung Der Stadtrat löst die Spezialfinanzierung gemäss Art. 24 Abs. 3 Finanzhaushaltgesetz auf, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

Art. 7

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.